

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (1) Für alle im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Firma Selecta Klemm GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäuferin“) getätigten Verkäufe (nachfolgend „Kaufverträge“) über die Lieferung von Pflanzen (nachfolgend „Ware“) an Unternehmer im Rahmen von deren gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (nachfolgend „Käufer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Selecta Klemm GmbH & Co. KG. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Kaufverträge und Lieferungen der Verkäuferin an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert einbezogen werden.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt die Verkäuferin nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gelten selbst dann nicht, wenn die Verkäuferin Lieferungen an den Käufer in Kenntnis von dessen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

II. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen und Leistungsumfang

- (1) Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend.
- (2) Die Preise in den Angeboten der Verkäuferin sind Nettopreise ab Werk ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Verpackung und Verladung.
- (3) Im Falle der Versendung der Ware durch die Verkäuferin an den Käufer oder an einen vom Käufer benannten Ort, trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Kosten der Versendung, insbesondere die Kosten für Fracht, Versicherung und Zölle. Diese werden von der Verkäuferin gesondert berechnet. Dies gilt auch, soweit die Lieferung von einem anderen Ort als dem Werk der Verkäuferin vereinbart ist.
- (4) Liegt die vereinbarte Lieferzeit mehr als vier Monate nach dem Vertragsschluss, ist die Verkäuferin im Fall von Kostensteigerungen aufgrund gestiegener Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Transport- oder Energiekosten berechtigt, im Rahmen und zum Ausgleich der angeführten Kostensteigerungen einen höheren Preis zu verlangen.
- (5) Zahlungen seitens des Käufers sind regelmäßig auf das von der Verkäuferin angegebene Konto zu leisten. Barzahlungen an Mitarbeiter der Verkäuferin muss diese nur dann gegen sich gelten lassen, wenn eine vertretungsberechtigte Person der Verkäuferin gegenüber dem Käufer die Empfangsbevollmächtigung des Mitarbeiters für die Barzahlung zuvor schriftlich bestätigt hat.
- (6) Das Recht zur Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen der Verkäuferin aus einem Vertrag mit dem Käufer steht dem Käufer nur mit bzw. aufgrund rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der Verkäuferin anerkannten Gegenforderungen zu.
- (7) Gegenstand der Kaufverträge ist nicht die Beratung des Käufers durch die Verkäuferin, insbesondere nicht die Beratung zur sachgemäßen und sorgfältigen Be- und Verarbeitung der Waren, zu deren Haltung oder Kultivierung oder zum Einsatz von Wuchs- und Hemmstoffen, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder zum Pflanzenschutz. Soweit die Verkäuferin Hinweise zum Umgang mit der Ware, insbesondere zur Haltung, Kultivierung bzw. Be- und Verarbeitung, gibt, handelt es sich um unverbindliche Informationen, die den Käufer nicht von seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen und sorgfältigen Haltung, Kultivierung bzw. Be- oder Verarbeitung der Ware befreien. Der Käufer hat eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Haltung, Kultivierung bzw. Be- und Verarbeitung der gekauften Ware Sorge zu tragen und eigenverantwortlich die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Pflanzenschutz und zur Nutzung von Wuchs- und Hemmstoffen, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen.
- (8) Die Verkäuferin weist den Käufer auf die ihren Lieferungen beiliegenden Hinweise zur Haltung, Kultivierung und Be- und Verarbeitung der gelieferten Pflanzen hin. Die Hinweise zur Haltung, Kultivierung und Be- und Verarbeitung von Pflanzen können zudem auf der Website der Verkäuferin unter www.selecta-one.com abgerufen oder bei der Verkäuferin angefragt werden.

III. Lieferung und Lieferzeit

- (1) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (2) Bei Nichtverfügbarkeit der vereinbarten Ware (insbesondere der vereinbarten Sorte) gemäß III.6 ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer vergleichbare Ware zu liefern. Wenn der Käufer an der vergleichbaren Ware aus sachgerechten Gründen kein Interesse hat, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Bei Versendung der Ware geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (4) Dem Käufer ist bekannt, dass sich der vertraglich vereinbarte Liefertermin aufgrund der Tatsache, dass Gegenstand der Lieferung ein natürliches Produkt ist, dessen (rechtzeitige) Produktion nicht vollständig beherrscht werden kann, verschieben kann. Die Verkäuferin ist daher dazu berechtigt, bereits bis zu zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin oder bis zu vier Wochen nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin zu liefern. Die Verkäuferin kommt vor Ablauf von vier Wochen ab dem vertraglich vereinbarten Liefertermin auch dann nicht in Verzug, wenn der Käufer eine Mahnung ausspricht. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen festen Liefertermin zugesichert oder garantiert hat.
- (5) Die Verkäuferin wird den Käufer über die voraussichtliche Lieferwoche spätestens bis zum letzten Werktag der Lieferwoche vorausgehenden Woche informieren.
- (6) Sollte eine Ware nicht innerhalb des in III.4 genannten Zeitkorridors lieferbar sein, weil die Verkäuferin von ihren Lieferanten ohne ihr Verschulden trotz deren vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wird, ist die Verkäuferin zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, soweit keine Ersatzlieferung erfolgen kann oder diese dem Käufer nicht zumutbar ist (siehe III.2). In diesem Fall wird die Verkäuferin den Käufer unverzüglich

darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten.

- (7) Werden Ladehilfsmittel (Container, Bretter, Verlängerungen, Mehrwegpaletten) mitgeliefert, hat der Käufer diese unmittelbar bei Anlieferung gegen identische Ladehilfsmittel mit der gleichen Registrierungsweise (wie Chip/Schloss/Tag oder Etikett) zu tauschen oder innerhalb einer Woche identische Ladehilfsmittel mit der gleichen Registrierungsweise (wie Chip/Schloss/Tag oder Etikett) auf eigene Kosten zurückzuschicken, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Es ist dem Käufer untersagt, diese für den eigenen Gebrauch zu benutzen oder von Drittpersonen nutzen zu lassen. Bei der Rückgabe von beschädigten Ladehilfsmitteln bzw. beim Verlust von Ladehilfsmitteln ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Reparatur- oder Ersatzkosten sowie gegebenenfalls die zusätzlichen Mietkosten in Folge des zu späten Zurückschickens zu erstatten.
- (8) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, der der Verkäuferin oder ihren Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen die vertragsgemäße Leistungserbringung vorübergehend unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, wird die Verkäuferin für die Dauer des Leistungshindernisses von der Leistungspflicht frei. Die Verkäuferin wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses unterrichten. Erstreckt sich die höhere Gewalt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ab Ereigniseintritt, kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss für die Verkäuferin unvorhersehbaren, durch diese nicht zu vertretenden Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von ihr durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Embargo, behördliche Anordnungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, Feuer, Naturkatastrophen sowie Energie-, Wasser- oder Rohstoffmangel.
- (9) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger, richtiger und ordnungsgemäßer Selbstlieferung. Soweit die Verkäuferin die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat, wird sie von ihrer Leistungspflicht frei. Sie wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

IV. Eigentumsvorbehalt und Rückgabe von Mutanten/Sports

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Verkäuferin mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die im Eigentum der Verkäuferin stehende Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Erwirbt der Käufer an Vorbehaltsware infolge einer Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware Eigentum an dieser, sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin hieran im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs Miteigentum zu dem Anteil überträgt, der dem Wert der dem Käufer von der Verkäuferin für die gelieferte Ware in Rechnung gestellten Beträge (einschließlich USt. soweit diese anfällt) entspricht (Vorbehaltsanteil). Die Verkäuferin nimmt das Angebot des Käufers bereits jetzt an. Das (neu) übertragene Vorbehaltsanteil Eigentum tritt an die Stelle der vorherigen Vorbehaltsware und der Käufer wird das Vorbehaltsanteil Eigentum für die Verkäuferin unentgeltlich verwahren. Die Übereignung des Vorbehaltsanteils ist auflösend bedingt durch die vollständige Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Verkäuferin mit dem Käufer.
- (5) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder das Vorbehaltsanteil Eigentum im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuverarbeiten und zu veräußern, solange der Käufer sich nicht mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin in Verzug befindet.
- (6) Bei einem Verkauf der Vorbehaltsware oder des Vorbehaltsanteils Eigentums, tritt der Käufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt. soweit diese anfällt), den die Verkäuferin dem Käufer für die gelieferte Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat, an die Verkäuferin ab.
- (7) Der Käufer bleibt zur Einziehung der nach IV.6 abgetretenen Forderungen ermächtigt; die Befugnis der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die der Verkäuferin zur Sicherheit abgetretenen Forderungen bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht.
- (8) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die zur Sicherung abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Forderungen die Höhe der gesicherten Ansprüche der Verkäuferin um mehr als 10% übersteigt.

V. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Ware richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen VI. nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Verkäuferin gibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, keine Garantien für eine bestimmte Beschaffenheit der Ware ab, insbesondere nicht für die Sortenreinheit der Ware; V.1 bleibt unberührt.

VI. Haftung der Verkäuferin

- (1) Für Personenschäden haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin haftet die Verkäuferin begrenzt auf den typischerweise zu erwartenden Schaden. Die Verkäuferin weist darauf hin, dass der Käufer sich im Einzelfall, z.B. wenn ein besonders hoher Schaden eintreten kann, selbst versichern sollte.
- (3) Für Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzug, den die Verkäuferin leicht fahrlässig zu vertreten hat, haftet die Verkäuferin, abweichend von VI.2 Satz 1, nur bis zur Höhe von 5% des vereinbarten Kaufpreises (inkl. USt.).
- (5) Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen (§ 478 BGB bleibt unberührt). Dies gilt auch, soweit die Verkäuferin gemäß III.6 von der Pflicht zur Leistung frei wird. Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gilt auch für die außervertragliche Haftung.
- (6) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- (7) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aufgrund eines nicht eingehaltenen Liefertermins oder eines Mangels der Ware, soweit die Verkäuferin einen festen Liefertermin (III.4 Satz 4) oder eine Beschaffenheit der Ware zugesichert oder garantiert hat.
- (8) Für Schäden, die der Käufer bei Anwendung üblicher Hygienestandards und gebotener Sorgfalt bei der Haltung, Kultivierung und Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren hätte vermeiden können, dies aber schuldhaft unterlassen hat, haftet die Verkäuferin nicht. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch eine Ansteckung oder einen Befall gesunder Ware oder sonstiger Pflanzen durch von der Verkäuferin gelieferte, bereits bei Übergang der Gefahr auf den Käufer erkrankte oder von Schädlingen befallene Ware, entstehen.

VII. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Die Verkäuferin erhebt auf die Nutzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der gewerblichen Schutzrechte wie Sorten und Marken, Urheberrechte und Bildrechte, ein gesondertes Entgelt. Dieses gesonderte Entgelt wird auf der Rechnung separat ausgewiesen (einschließlich USt. soweit diese anfällt).
- (2) Sortenschutzbestimmungen
 - (a) Die unter Sortenschutz stehende Ware darf lediglich zu Topfpflanzen oder Schnittblumen aufgezogen, verarbeitet und/oder als solche vertrieben werden. Der Käufer darf die Ware insbesondere nicht zur Vermehrung verwenden (Vermehrungsmaterial erzeugen) oder für Vermehrungszwecke aufbereiten, zu den vorgenannten Zwecken in den Verkehr bringen und/oder ein- oder ausführen oder zu den vorgenannten Zwecken Dritten überlassen oder zu diesen Zwecken aufbewahren. Verletzt der Käufer die vorgenannten Unterlassungspflichten, ist er der Verkäuferin gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Der vom Käufer zu leistende Schadensersatz beträgt € 0,25 für jede einzelne entgegen den vorgenannten Unterlassungspflichten erzeugte, aufbereitete, in Verkehr gebrachte oder ein- oder ausgeführte, überlassene oder aufbewahrte Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale. Weitergehende Rechte der Verkäuferin bleiben unberührt, insbesondere bleibt die Verkäuferin zur Geltendmachung weitergehender Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunft- und Rechnungslegung- sowie Rückrufs- und Vernichtungs- sowie Schadensersatzansprüche bei der Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere bei Verletzung ihrer Sortenschutzrechte, berechtigt und bleiben diese Ansprüche von vorstehender Regelung unberührt.
 - (b) Der Käufer ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren die Sortenbezeichnung vollständig zu nennen.
 - (c) Mutanten, die in der Ware gefunden werden, unterliegen als im wesentlichen abgeleitete Sorten in aller Regel [nach § 10 Abs. 3 SortG bzw. Art. 13 Abs. 6 GemSortV] dem Sortenschutzrecht des Sortenschutzinhabers der Ausgangssorte und dürfen in diesem Fall nicht ohne Zustimmung des Sortenschutzrechtsinhabers der Ausgangssorte gewerblich verwertet werden.
 - (d) Der Käufer wird die Verkäuferin unverzüglich nach Entdecken einer Mutante, die in der Ware gefunden wird, hierüber informieren und ihr das Recht einräumen, zu den geschäftsüblichen Zeiten die Mutation in Augenschein und hiervon gegebenenfalls Proben zu nehmen.
 - (e) Der Käufer von sortengeschützter Ware verpflichtet sich, von der Verkäuferin beauftragten Personen jederzeit und ohne Voranmeldung während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu gestatten, die Einhaltung der sortenschutzrechtlichen Bestimmungen im Unternehmen des Käufers zu kontrollieren und zu diesem Zweck insbesondere das Unternehmen des Käufers zu betreten und die Produktions- und Entwicklungsbereiche in Augenschein zu nehmen. Der Käufer von sortengeschützter Ware verpflichtet sich weiter, die zur Wahrnehmung des Kontrollrechts notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die von der Verkäuferin beauftragten Personen haben auf Verlangen des Käufers ihre Legitimation gegenüber dem Käufer durch eine von der Verkäuferin schriftlich

erteilte Beauftragung nachzuweisen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolleure über die sonstigen Firmengeheimnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen bewahren.

(3) Markenschutzbestimmungen

- (a) Die Verkäuferin hat jeder Sorte eine Marke zugeordnet. Der Käufer erwirbt mit der Bezahlung der Ware und dem in der Rechnung in Ansatz gebrachten Entgelt das Recht und zugleich die Pflicht, beim Vertrieb der ausgelieferten Ware neben der Sortenbezeichnung die der Sorte zugeordnete Marke zu benutzen.
- (b) Bei der Benutzung der Marke hat der Käufer darauf zu achten, dass die Marke als solche erkennbar ist und sich deutlich von der Sortenbezeichnung der jeweiligen Sorte abhebt. Dies kann in der Weise bewerkstelligt werden, dass jeweils zur Marke das Registerzeichen ® oder zumindest die Abkürzung TM hinzugefügt wird und die Marke nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Sortenbezeichnung verwendet wird. Werden Etiketten der Verkäuferin mitgeliefert, sind diese zu benutzen, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Sorte und der Marke zu gewährleisten.

VIII. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

- (1) Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen eines Kaufvertrages sowie dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sämtliche Kaufverträge einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen (einschließlich Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) unterliegen ausschließlich und unter Ausschluss des Kollisionsrechts dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung. Das gilt auch für die Frage des Zustandekommens, der Beendigung und einer Fortwirkung nach Beendigung der Kaufverträge.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus sämtlichen Kaufverträgen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist Stuttgart.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit sämtlichen Kaufverträgen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird Stuttgart – Bad Cannstatt als Gerichtsstand vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Frage des Zustandekommens, der Beendigung und einer Fortwirkung nach Beendigung der Kaufverträge.
- (5) Auch wenn ein Kaufvertrag und/oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, bleibt allein die deutsche Fassung des jeweiligen Kaufvertrags und die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich.

Stuttgart, August 2020